

## Update Fall Nico Zadow vs. SVLFG

### ***SVLFG nimmt Berufung zurück, Urteil des Sozialgerichts Lüneburg damit rechtskräftig!***

Nachdem im Mai 2015 das Sozialgericht Lüneburg die Praxis der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit dem von Herrn Zadow erstrittenen Urteil ([Az. S 2 U 97/12](#)) bereits einmal in seine Schranken verwiesen hatte, hatte die SVLFG hiergegen Berufung eingelegt.

Das SG Lüneburg war in seiner o.g. Entscheidung zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtsauffassung der SVLFG unzutreffend und nicht vom Gesetz getragen sei, den Eigentümer eines (Garten-)Grundstücks – unabhängig von der konkreten Nutzung – mit einer Beitragspflicht zu belasten, nur weil das Grundstück größer als 2500 qm sei. So führte das Sozialgericht Lüneburg aus, dass § 5 SGB VII nicht rechtfertige, dass alle (Garten-)Grundstücke, welche eine Größe von 2.500 qm überschreiten, landwirtschaftliche und beitragspflichtige Unternehmen seien. Weiter heißt es im Urteil des SG Lüneburg: *„Vielmehr sei § 5 SGB VII erst dann anwendbar, wenn feststeht, dass ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 123 Abs.1 Nr.1 SGB VII mit der genannten Größe auch tatsächlich betrieben werde. Eine Übertragung der in § 5 SGB VII geregelten Situation auf Haus- und Ziergärten ist demgegenüber vom Gesetzgeber nicht gewollt, da er diese gerade wegen ihres der privaten Lebenssphäre zuzurechnenden Charakters ausdrücklich nicht als landwirtschaftliche Unternehmen angesehen hat.“*

Bevor jedoch das Berufungsgericht in Herrn Zadows Fall entscheiden sollte, wurde für Januar 2018 eine Entscheidung des Bundessozialgerichts erwartet, welches in einem anderen, ähnlichen Fall eine Entscheidung für den Bereich „Haus- und Ziergärten“ als landwirtschaftliche Unternehmen (§ 123 Abs.2 Nr.1 SGB VII) zu treffen hatte. Bis zu jenem Urteil ruhte das Berufungsverfahren von Herrn Zadow, da dieses Ergebnis möglicherweise Auswirkungen auf die Entscheidung des Berufungsgerichts haben könnte.

In der durchaus lesenswerten Entscheidung des [Bundessozialgerichts vom 23. Januar 2018 \(Az. B 2 U 4/16 R\)](#) wurde sodann eindeutig klargestellt, dass **die Grundstücksgröße allein nicht dazu geeignet ist, um eine Beitragspflicht bei der SVLFG herzuleiten.**

Das Bundessozialgericht führte in seiner Entscheidung u.a. aus, dass: *„(...) nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII Haus- und Ziergärten keine landwirtschaftlichen Unternehmen sind. Die Norm enthält keine Einschränkung oder Gegen Ausnahme derart, dass Haus- und Ziergärten ab einer bestimmten Größe (etwa 2.500 m<sup>2</sup>) wieder der Beitragspflicht unterliegen sollen. Eine Deckungsgleichheit mit der in § 5 SGB VII vorgesehene Größe von 0,25 ha (= 2.500 m<sup>2</sup>) hat der Gesetzgeber gerade nicht hergestellt. Eine Beitragspflicht besteht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 123 Abs. 2 SGB VII nur dann, wenn die Haus- und Ziergärten regelmäßig oder in besonderem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden oder ihre Erzeugnisse nicht hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen (...).“*

Aufgrund dieses höchstinstanzlichen Urteils zog die SVLFG somit ihre Berufung gegen das von Herrn Zadow erstrittene Urteil zurück. Das Urteil des SG Lüneburg ist damit rechtskräftig.

Das Urteil des Sozialgerichts Lüneburgs stellt aufgrund der wichtigen gesetzessystematischen Argumentation einen Erfolg und eine Hilfestellung für alle privaten Gartengrundstücksbesitzer dar, die wie Herr Zadow als „landwirtschaftliche Unternehmen“ zu einer Beitragspflicht bei der SVLFG herangezogen werden, obwohl sie überhaupt nicht schutzbedürftig im Sinne des SGB VII sind.